

Gebührenordnung Musikschule Stadt Erbach



§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Erbach erhebt beim Besuch der EMS die nachfolgenden Gebühren:

1. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden als Monatsgebühren festgesetzt mit der Maßgabe, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird. Die Höhe der Unterrichtsgebühren liegt der Jahresaufwand für die Erteilung des Unterrichts zugrunde. Die Unterrichtsgebühren sind deshalb auch für die Ferienzeit zu zahlen.

	monatlich
1.1 Musikalische Früherziehung Erlebnisraum Musik / Musikgarten (45 min)	21.- €
1.2 (gestrichen)	
1.3 Instrumentalunterricht	
1.3.1 Einzelunterricht	
45-Minuten-Stunde	92.- €
30-Minuten-Stunde	63.- €
1.3.2 Gruppenunterricht 45-Minuten-Stunde	
Gruppen zu 2 Schülern	50.- €
Gruppen zu 3 Schülern	36.- €
Gruppen zu 4 Schülern	29.- €
Gruppen ab 5 Schülern	23.- €
1.3.3 Gruppenunterricht 60-Minuten-Stunde ab 5 Schülern	29.- €
1.4 Ergänzungsunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches	20.- €

2. Erwachsenenzuschlag

2.1 Bei Erwachsenen erhebt die EMS einen Zuschlag von 10,- € im Monat. Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich auf 50 % der Gebühr in Satz 1, sofern ein oder mehrere gebührenpflichtige Familienangehörige an der EMS unterrichtet werden.

2.2 Bei Erwachsenen, die sich in einer Schulausbildung oder in einem Hochschulstudium befinden, wird bis zu Vollendung des 25. Lebensjahres kein Erwachsenenzuschlag erhoben. Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes verlängert sich die Befreiung über das 25. Lebensjahr hinaus um eben diese Zeit. Ein Nachweis muss erbracht werden.

3. Benutzungsgebühren für Instrumente

3.1 Für die nach Punkt 9 der Schulordnung von der EMS überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 7,50 € festgesetzt.

3.2 Bereitstellungsgebühr für immobile Instrumente (Klavier)
Für das immobile Instrumentarium der EMS (Klavier) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von monatlich 2,00 € festgesetzt.

4. Gebührenermäßigung

4.1

Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister gleichzeitig an der EMS unterrichtet, so wird für das 2. Kind die Gebühr um 25 %, für das 3. Kind um 50 % und ab dem 4. Kind um 75 % ermäßigt. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.2

Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um die Hälfte. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Fach immer der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

4.3

Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

4.4

Musikvereinermäßigung

Für Schüler der EMS, die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind, ermäßigt sich die jeweilige Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 30%.

4.5

Durch Krankheit bedingter Unterrichtsausfall einer Lehrkraft, der über einen Monat hinausgeht, wird die Teilnehmergebühr anteilmäßig rückvergütet.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 3

Verwaltungsgebühr

Die EMS erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €. Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

Die Gebührenschild entsteht am ersten Unterrichtstag.

Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im übrigen im voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. September 2001 außer Kraft. Die Änderung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, den 28. Juli 2005

geändert am 25. Juli 2011

geändert am 14. Juli 2014

geändert am 03. Mai 2016

geändert am 24. Juni 2019

gez. Gaus, Bürgermeister